

**ÖSTERREICHISCHE
PRÄSIDENTSCHAFTSKANZLEI**

GZ 200.106/3-BEV/97

Wien, am 26. März 1997

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>11</u>	-GE/19... <u>97</u>
Datum: 10. APR. 1997	
Verteilt <u>11.4.97</u>	

A. Alsch Karant

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 12. März 1997, Zl. 76.201/106-IV/11/97/A, mit dem der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie einer Novelle zum Asylgesetz 1991 zur Begutachtung versandt wurde, beehrt sich die Präsidentschaftskanzlei anbei 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Für den Kabinettsdirektor:
ZLABINGER

ÖSTERREICHISCHE PRÄSIDENTSCHAFTSKANZLEI

GZ 200.106/3-BEV/97

Wien, am 26. März 1997

An das
Bundesministerium für Inneres
1014 Wien

Das Bundesministerium für Inneres hat am 12. März d. J. unter Zl. 76.201/106-IV/11/97/A, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie einer Novelle zum Asylgesetz 1991 zur Begutachtung übermittelt.

Im Entwurf der Asylgesetznovelle 1997 ist eine Verfassungsbestimmung (§10a) vorgesehen, mit der ein Unabhängiger Bundesasylsenat geschaffen wird, der als gerichtsähnliche Einrichtung dem Verwaltungsgerichtshof vorgeschaltet über Berufungen in Angelegenheiten des Asylgesetzes entscheiden soll. Nach § 10a Abs.1 sollen die Mitglieder des Senates durch die Bundesregierung auf unbestimmte Zeit ernannt werden.

Hiezu darf aus verfassungspolitischer Sicht darauf hingewiesen werden, daß aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung sowohl die Bundesbeamten, einschließlich der Offiziere und der sonstigen Bundesfunktionäre als auch die Richter durch den Bundespräsidenten zu ernennen sind. Auch aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes kann die Zuständigkeit des Bundespräsidenten abgeleitet werden. Der Gerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg. 13.124 die Kriterien so umschrieben, daß die Ernennung der Mitglieder des Asylsenates in den Wirkungsbereich des Bundespräsidenten fallen würde.

Es wird daher angeregt, die im § 10a Abs.1 des Entwurfes der Asylgesetznovelle 1997 vorgesehene Ernennungskompetenz dem Bundespräsidenten zu übertragen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis übermittelt.

Für den Kabinettsdirektor:
ZLABINGER